

Neufassung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Vom 2. November 2005 und 8. Februar 2006

Das Konzil der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), am 2. November 2005 und 8. Februar 2006 folgende Neufassung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin beschlossen:*

Inhaltsübersicht

Teil A

Abweichungen vom BerlHG gem. § 7a BerlHG

- § 1 Zentrale Organe der Technischen Universität Berlin
- § 2 Leitung der Technischen Universität Berlin
- § 3 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 4 Aufgaben des Präsidiums
- § 5 Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
- § 6 Kanzlerin/Kanzler
- § 7 Zuständigkeit für das Präsidium
- § 8 Zusammensetzung des Akademischen Senats
- § 9 Aufgaben des Akademischen Senats
- § 10 Ständige Kommissionen
- § 11 Zusammensetzung des erweiterten Akademischen Senats
- § 12 Aufgaben des erweiterten Akademischen Senats
- § 13 Konzil
- § 14 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 15 Aufgaben des Kuratoriums
- § 16 Hauptkommission, Personalkommission
- § 17 Fakultätsrat
- § 18 Aufgaben des Fakultätsrates
- § 19 Dekan oder Dekanin
- § 20 Institutsrat
- § 21 Aufgaben des Institutsrates
- § 22 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
- § 23 Haushaltsplan
- § 24 Erprobungsphase und Evaluation

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am.....

Teil B
Mitgliedschaft, Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung, Frauenbeauftragte, Teilzeitstudium, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

1. Abschnitt – Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft in Organisationseinheiten und Mitgliedergruppen

- § 25 Erstmitgliedschaft
- § 26 Zweitmitgliedschaft

II. Ehrenmitgliedschaft

- § 27 Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft
- § 28 Zuständigkeit für die Verleihung
- § 29 Entzug der Ehrenmitgliedschaft

III. Beendigung der Mitgliedschaft

- § 30 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 31 Weitere Tätigkeit von Professorinnen und Professoren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

2. Abschnitt– Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung

I. Allgemeines

- § 32 Unterstützung der Mitglieder in der Selbstverwaltung
- § 33 Geschäftsordnung
- § 34 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 35 Amtszeiten
- § 36 Fristen
- § 37 Informationspflicht und –recht
- § 38 Suspensives Gruppenveto

II. Akademischer Senat

- § 39 Stellungnahme des Akademischen Senats zu Rechtsvorschriften

III. Beratende Kommissionen

- § 40 Ständige Kommissionen des Akademischen Senats
- § 41 Ständige Kommissionen einer Fakultät
- § 42 Sonstige beratende Kommissionen

IV. Gemeinsame Kommissionen der Fakultäten

- § 43 Einsetzung
- § 44 Besetzung

- § 45 Konstituierung und Vorsitz
- § 46 Aufhebung und Auflösung
- § 47 Anwendung auf Zentralinstitute

V. Ferienausschüsse

- § 48 Allgemeines
- § 49 Zusammensetzung des Ferienausschusses eines Fakultätsrates
- § 50 Ermittlung der Zusammensetzung
- § 51 Prioritätsvorbehalt für das Einsetzungsgremium

VI. Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen

- § 52 Erweiterte Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 53 Rechtsstellung der nicht dem Fakultätsrat angehörenden mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 54 Beschlussfassung

VII. Verkleinerte Institutsräte

- § 55 Stimmrechtsregelung für verkleinerte Institutsräte

3. Abschnitt – Frauenbeauftragte

- § 56 Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten
- § 57 Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten
- § 58 Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten
- § 59 Aufwandsentschädigung

4. Abschnitt - Teilzeitstudium

- § 60 Berechnung der Fachsemester

5. Abschnitt – Honorarprofessorinnen und -professoren

- § 61 Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren

Teil C Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 62 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Teil A
Abweichungen vom BerlHG nach § 7a BerlHG

§ 1
Zentrale Organe der Technischen Universität Berlin
(zu § 51 des geltenden BerlHG)

(1) Zentrale Organe der Technischen Universität Berlin sind

1. das Präsidium,
2. der Akademische Senat,
3. der erweiterte Akademische Senat sowie
4. das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium ist ein besonderes zentrales Organ zur Förderung des Zusammenwirkens von Technischer Universität Berlin, Staat und Gesellschaft.

(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats und dessen Kommissionen, an den Sitzungen des erweiterten Akademischen Senats sowie an den Sitzungen des Kuratoriums

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
5. die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie
7. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten

mit Rede- und Antragsrecht teil. Weitere Einzelheiten zu den Berechtigungen und Befugnissen von Mitgliedern der zentralen Organe der Technischen Universität Berlin werden in den nachfolgenden Paragraphen geregelt.

§ 2
Leitung der Technischen Universität Berlin
(zu § 52 des geltenden BerlHG)

(1) Die Technische Universität Berlin wird durch das Präsidium geleitet. Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Richtlinienkompetenz. Innerhalb der von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgegebenen Richtlinien leitet jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident und die Kanzlerin oder der Kanzler ihren oder seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Präsidentin oder der Präsident kann Aufgaben an die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder den Kanzler delegieren.

(3) Das Präsidium kann zu ihrer oder seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Präsidium.

(4) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(5) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Berlin beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(zu § 53 des geltenden BerlHG)

(1) Der Akademische Senat leitet seine Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten an das Kuratorium mit der Bitte um Stellungnahme. Das Kuratorium nimmt zu den betreffenden Vorschlägen Stellung, ist jedoch frei, eigene Vorschläge zu erarbeiten. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates oder des Kuratoriums unterstützt werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(3) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat von den Gremien vorgeschlagen, die oder der im ersten und zweiten Wahlgang nicht die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält, so wird sie/er zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, wenn sie oder er im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat von Berlin bestellt.

(6) Eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten kann auf Vorschlag des Akademischen Senats im Einvernehmen mit dem Kuratorium oder auf Vorschlag des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat erfolgen. Sowohl der Vorschlag als auch das Einvernehmen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder. Die Abwahl erfolgt durch den erweiterten Akademischen Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder.

§ 4
Aufgaben des Präsidiums
(zu § 56 des geltenden BerlHG)

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Technische Universität Berlin, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (2) Das Präsidium ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.
- (3) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.
- (4) Die Befugnisse des Präsidiums gemäß Abs. 2 und 3 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Das Präsidium ist unverzüglich über die Beschlüsse der Organe der Technischen Universität Berlin zu unterrichten.
- (6) Das Präsidium ist für alle Aufgaben der Technischen Universität Berlin zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Es ist insbesondere zuständig für
1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsplans,
 2. Anträge für den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG und von Satzungen für akademische Angelegenheiten,
 3. Anträge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
 4. Vollzug der Beschlüsse des Akademischen Senats über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 5. Anträge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen,
 6. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen auf Vorschlag der zuständigen Fakultät und Empfehlung des Akademischen Senates im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin,
 7. Anträge für die Änderung der Grundordnung,
 8. die Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichts,
 9. die Befugnisse der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde,
 10. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

Die Rechte anderer Organe sowie Antragsrechte anderer Antragsberechtigter bleiben unberührt.

§ 5
Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
(zu § 57 des geltenden BerlHG)

- (1) Die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident ist nach den Vorschriften des § 3 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren zu wählen. Die Amtszeit der Ersten Vizepräsidentin oder des Ersten Vizepräsidenten beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) An der Technischen Universität Berlin werden bis zu zwei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vom erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt ist die neugewählte Präsidentin oder der neugewählte Präsident sowie der Akademische Senat und der erweiterte Akademische Senat. Die Vorschläge des Akademischen Senats und des erweiterten Akademischen Senats bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Zahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird vor Durchführung der Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten können ihr Amt hauptamtlich wahrnehmen. Sie werden in diesem Fall nach ihrer Wahl in das Amt gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. Mit ihnen wird ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis begründet. Die Entscheidung über die hauptamtliche Wahrnehmung des Amtes trifft die Präsidentin oder der Präsident vor der Wahl der jeweiligen Vizepräsidentin oder des jeweiligen Vizepräsidenten.
- (6) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin bestellt.

§ 6
Kanzlerin/Kanzler
(zu § 58 des geltenden BerlHG)

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung und ist dabei an die Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten gebunden. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist für die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich. Sie oder er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Kuratorium gewählt und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin bestellt.

(3) Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder die Voraussetzungen entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Laufbahngesetzes erfüllen und durch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst die für das Amt erforderliche Eignung und Sachkunde erworben haben.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler an der Technischen Universität ist Beamtin oder Beamter auf Zeit mit einer Amtszeit von 10 Jahren; alternativ dazu kann mit der Kanzlerin oder dem Kanzler ein öffentlich-rechtliches Auftragsverhältnis mit einer Amtszeit von fünf Jahren begründet werden. Erneute Bestellungen sind möglich.

§ 7

Zuständigkeit für das Präsidium

(1) Für die Präsidentin oder den Präsidenten und der Ersten Vizepräsidentin oder dem Ersten Vizepräsidenten ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senates von Berlin Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde.

(2) Für die weiteren Mitglieder des Präsidiums ist die Präsidentin oder der Präsident Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde.

§ 8

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(zu § 60 des geltenden BerlHG)

(1) Dem Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin gehören fünfundzwanzig Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. dreizehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. vier Studentinnen oder Studenten,
4. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Mit Rede-, Informations- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

1. die Dekaninnen und Dekane,
2. die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.

§ 1 Abs. 3 S. 1 bleibt unberührt.

(3) Der Akademische Senat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden. Dem Ferienausschuss gehören stimmberechtigt an dreizehn Mitglieder, davon sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Mitgliedergruppen.

§ 9
Aufgaben des Akademischen Senats
(zu § 61 des geltenden BerlHG)

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, insbesondere für

1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
2. die Stellungnahme zu den Hochschulverträgen,
3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Untergliederungen der Fakultäten,
4. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. den Erlass von Satzungen in akademischen Angelegenheiten,
6. die Aufstellung von Grundsätzen einschließlich des Beschlusses fachübergreifender Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen, Promotion und Habilitation,
7. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,
8. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausbildungspläne,
9. Empfehlungen für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
10. die Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
11. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,
12. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
13. Regelungen über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
14. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
15. die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

§ 10
Ständige Kommissionen
(zu § 61 des geltenden BerlHG)

Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums und des Akademischen Senats bildet der Akademische Senat ständige Kommissionen für

1. Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung,
2. Lehre und Studium.

Über ihre Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Dauer der Einsetzung entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. In der Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.

§ 11
Zusammensetzung des erweiterten Akademischen Senats
(zu § 62 des geltenden BerlHG)

(1) Dem erweiterten Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin gehören 61 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar

1. die 25 Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1,
2. weitere achtzehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. weitere sechs akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. weitere sechs Studentinnen oder Studenten,
5. weitere sechs sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Akademischen Senats und des erweiterten Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Sitze im Akademischen Senat und dann die übrigen Sitze des erweiterten Akademischen Senats besetzt. Bei einem Verzicht auf den Sitz im Akademischen Senat zugunsten eines Sitzes im erweiterten Akademischen Senat rückt die oder der nächste, nicht für den Akademischen Senat berücksichtigte Kandidatin oder Kandidat in den Sitz des Akademischen Senates auf.

(3) Der erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

§ 12
Aufgaben des erweiterten Akademischen Senats
(zu § 63 des geltenden BerlHG)

(1) Der erweiterte Akademische Senat ist zuständig für

1. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten,
3. die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. die Beschlussfassung über die Grundordnung,
5. die Erörterung und Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten,
6. die Stellungnahme zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

§ 13
Konzil
(zu § 62 und § 63 des geltenden BerlHG)

Das Konzil entfällt. § 62 und § 63 BerlHG finden keine Anwendung.

§ 14
Zusammensetzung des Kuratoriums
 (zu § 64 des geltenden BerlHG)

- (1) Dem Kuratorium gehören elf Mitglieder an, und zwar
1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin, das sich vertreten lassen kann,
 2. sechs Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in besonderem Maße mit dem Wissenschaftsbereich vertraut und nicht Mitglieder der Technischen Universität Berlin, des Senats von Berlin oder der Berliner Verwaltung sind,
 3. vier Mitglieder der Technischen Universität Berlin, davon je ein Mitglied jeder Gruppe gem. § 45 Abs. 1 BerlHG.
- (2) Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 2 werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats vorgeschlagen und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt. Der Vorschlag hat geschlechterparitätisch zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt.
- (4) Mitglieder des Akademischen Senats oder des erweiterten Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 15
Aufgaben des Kuratoriums
 (zu § 65 des geltenden BerlHG)

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 2. die Stellungnahme zu den Hochschulverträgen,
 3. die Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen,
 4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats. Hiervon ausgenommen ist die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Untergliederungen der Fakultäten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4. Erstreckt sich die Errichtung, Veränderung und Aufhebung auf mehrere Fakultäten, gilt Satz 1,
 5. die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst,
 6. den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 7 und Abs. 8 BerlHG,
 7. die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers,
 8. Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 9. den Erlass der Verwaltungsvorschriften in Personal- und Personalwirtschaftsangelegenheiten,

10. Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung und Einbettung der Hochschule.

(2) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

§ 16

Hauptkommission, Personalkommission

(zu § 66 und § 67 BerlHG)

Die Haupt- und Personalkommission entfallen. Ihre Befugnisse gehen auf das Präsidium über, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt. § 66 und § 67 BerlHG finden keine Anwendung.

§ 17

Fakultätsrat

(zu § 70 des geltenden BerlHG)

(1) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei Studentinnen oder Studenten,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen:

1. die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler,
2. die Dekanin oder der Dekan,
3. die Prodekaninnen oder die Prodekane,
4. die Studiendekaninnen oder die Studiendekane,
5. die Fakultätsverwaltungsleiterin oder der Fakultätsverwaltungsleiter,
6. die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Institute,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
9. die Frauenbeauftragte der Fakultät,
10. der/die Vorsitzende der Ausbildungskommission,
11. die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse,
12. der oder die Referentin für Studium und Lehre.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Ent-

scheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG gilt entsprechend. § 52 bis § 54 regelt Durchführung und Verfahren.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu hören.

(6) Die Fakultäten können Ferienausschüsse zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.

§ 18

Aufgaben des Fakultätsrats (zu § 71 des geltenden BerlHG)

(1) Der Fakultätsrat entscheidet insbesondere über

1. den Erlass von Satzungen (einschließlich der Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen) der Fakultät,
2. die Haushaltsansätze im Rahmen des Budgets der Fakultät und nach Maßgabe des Haushalts der TU Berlin,
3. die Verteilung von der Fakultät zugewiesenen und von wieder frei werdenden, bei der Fakultät verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte,
4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Untergliederungen der Fakultät im Benehmen mit dem Akademischen Senat,
5. die Einsetzung von Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung, ihre Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung,
6. Berufungsvorschläge,
7. Habilitationen,
8. Vorschläge zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
9. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen, die Koordinierung von Lehre und Forschung, die Evaluation der Lehre und die Vergabe von Lehraufträgen,
10. die Beschlussfassung zu Struktur- und Entwicklungsplänen einschließlich der Frauenförderpläne sowie zur Personalentwicklung der Fakultät,
11. die Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, an die Dekanin oder den Dekan.

Der Fakultätsrat kann die Befugnis gemäß Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Verteilung von Stellen und Mitteln an die den Instituten angehörenden Professuren und sonstigen Einrichtungen auf den Institutsrat übertragen. Die Rechte anderer Organe sowie § 73 BerlHG bleiben unberührt.

(2) Der Fakultätsrat hat insbesondere das Initiativ- und Beratungsrecht, Vorschläge und Stellungnahmen zur Veränderung und Aufhebung der Fakultät vorzunehmen.

§ 19

Dekanin oder Dekan (zu § 72 des geltenden BerlHG)

(1) Die Fakultät wird durch die Dekanin oder den Dekan geleitet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und seine Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter (Prodekaninnen/Prodekane sowie Studiendekaninnen/Studiendekane) werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Dekanin oder der Dekan muss dem Fakultätsrat angehören; seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Fakultät sein.

(3) Die Dekanin oder der Dekan hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Sie oder er erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für

1. den Entwurf des Haushaltsplans der Fakultät,
2. den Vollzug der Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Organisationseinheiten und Untergliederungen der Fakultät,
3. Anträge zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
4. Anträge für Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen im Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen Bereichen der Fakultät,
5. die Umsetzung der Frauenförderpläne.

Die Antragsrechte anderer Antragsberechtigter bleiben unberührt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan ist zuständig für Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen gem. § 75 BerlHG zugewiesen sind. Der Vorschlag zur Einstellung des Fakultätsverwaltungsleiters oder der Fakultätsverwaltungsleiterin erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat.

(6) Die Dekanin oder der Dekan führt die laufenden Geschäfte der Fakultät, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrates fallen, und kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Fakultätsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Die Dekanin oder der Dekan hat Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der übrigen Gremien der Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan hat eine Auskunftspflicht gegenüber dem Fakultätsrat.

(8) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan abwählen, indem er sich mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die Abwahl ausspricht und eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers genügt die einfache Mehrheit. Die Abwahl darf frühestens acht Tage nach der Antragstellung auf einer weiteren Sitzung des Fakultätsrates erfolgen. Für die Prodekaninnen und Prodekane gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 20

Institutsrat

(zu § 75 des geltenden BerlHG)

(1) Organe der Institute sind die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und der Institutsrat.

(2) Dem Institutsrat gehören im Regelfall sieben Mitglieder an, und zwar

1. vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
3. eine Studentin oder ein Student,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann der Fakultätsrat auf Antrag eines Institutes eine Zusammensetzung von

1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeitern,
3. zwei Studentinnen oder Studenten,
4. zwei sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern

festlegen.

(4) Gehören einem Institut weniger als vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, verringert sich die Zahl der Stimmberechtigten aus den übrigen Gruppen entsprechend. Näheres regelt § 55. Sinkt die Anzahl der einem Institut angehörenden Fachgebiete gemäß Strukturplan (Soll-Professuren) unter vier, ist von den zuständigen Gremien eine Neugliederung des Instituts und seiner verbliebenen Fachgebiete vorzunehmen.

(5) Den Vorsitz im Institutsrat führt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Institutsrates teilzunehmen:

1. die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler,
2. die Dekanin oder der Dekan,
3. die Prodekaninnen oder die Prodekane,
4. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
5. die Fakultätsverwaltungsleiterin oder der Fakultätsverwaltungsleiter,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Organs der Studierendenschaft,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(6) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht dem Institutsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu hören.

§ 21
Aufgaben des Institutsrates
(zu § 75 des geltenden BerlHG)

(1) Der Institutsrat ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts zuständig, insbesondere für

1. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung des Instituts und seiner Untergliederungen,
2. Vorschläge zur Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen der an dem Institut vertretenen Fächer,
4. Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen im Institut. Sind Personen einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugewiesen, so ergeht der Beschluss nach Satz 1 auf deren Vorschlag. Zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von Drittmittelbeschäftigten kann der Institutsrat sein Vorschlagsrecht gemäß Satz 1 auf die Projektleiterin oder den Projektleiter übertragen.

Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

(2) Der Institutsrat kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zur Erledigung übertragen.

(3) Der Institutsrat soll mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einberufen.

§ 22
Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
(zu § 75 des geltenden BerlHG)

(1) Der Institutsrat wählt die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Instituts ihre dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Sie oder er erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle, die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Institutes. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Institutes zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist zuständig für

- den Vollzug der Errichtung oder Auflösung von Organisationseinheiten und Untergliederungen des Instituts,

- den Vollzug der Beschlüsse des Institutsrates.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Institutes, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Institutsrates fallen, und kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Institutsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat eine Auskunftspflicht gegenüber dem Institutsrat.

§ 23

Haushaltsplan

(zu § 88 des geltenden BerlHG)

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf Grund von Vorschlägen der Fakultäten, der Zentralinstitute und der Zentraleinrichtungen auf und legt ihn dem Präsidium zur Billigung vor. Danach ist er dem Kuratorium zur Feststellung des Haushaltsplans zuzuleiten. Vorab ist dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Nach der Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan von Berlin stellt das Kuratorium den Haushaltsplan fest. Ist der Zuschuss des Landes Berlin geringer als im Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen, muss vor der Feststellung dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin.

§ 24

Erprobungsphase und Evaluation

(zu § 7a des geltenden BerlHG)

(1) Das Kuratorium gem. § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung der Zusammensetzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeit nach § 7a und § 7b BerlHG und die in Abs. 5 vorgesehene Evaluation. Bei Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Kuratorium gem. § 64 BerlHG einberufen; es kann sich für einen vorzeitigen Abbruch der Erprobung aussprechen.

(2) Während der Erprobung sind die vorstehenden Regelungen anstelle der entgegenstehenden des Berliner Hochschulgesetzes anzuwenden.

(3) Während der Erprobung stellen das Konzil, die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. Die Befugnisse des Kuratoriums gem. § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit die vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen, auf das Präsidium über.

(4) Drei Jahre nach Beginn des Erprobungszeitraumes wird eine Evaluation der mit dieser Grundordnung veränderten Gremien- und Leitungsstruktur vorgenommen. Die Evaluation

erfolgt durch eine Expertengruppe, der bis zu sechs Personen angehören, die nicht Mitglieder der Technischen Universität sind. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat. Die Ergebnisse der Evaluation werden den Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 64 BerlHG zur Kenntnis gegeben. Das Kuratorium entscheidet anschließend über Abbruch oder Fortführung der Erprobung. Spricht sich das Kuratorium für den Abbruch der Erprobung aus, tritt die alte Grundordnung wieder in Kraft.

(5) Die Erprobung gilt solange, bis durch eine Änderung des BerlHG entgegenstehende Regelungen getroffen werden.

Teil B

Mitgliedschaft, Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung, Frauenbeauftragte, Teilzeitstudium, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

1. Abschnitt – Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft in Organisationseinheiten und Mitgliedergruppen

§ 25

Erstmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft (Erstmitgliedschaft) in den Fakultäten, Zentralinstituten (wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Fakultäten) und Instituten (wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb der Fakultäten) ergibt sich

1. bei den Universitätsmitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, aus der Zuordnung der Stelle oder der Mittel, aus denen sie bezahlt werden;
2. bei den Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich an der Universität tätig sind, aus der Mitgliedschaft derjenigen Wissenschaftlerin oder desjenigen Wissenschaftlers, der sie beschäftigt;
3. bei den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie den Privatdozentinnen und Privatdozenten (einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren) aus einem Beschluss des Fakultätsrates oder Institutsrates auf Antrag der oder des Betroffenen; wird ein solcher Antrag abgelehnt, so entscheidet der Akademische Senat;
4. bei den Studentinnen und Studenten durch Option für eine Fakultät ihres Studienganges und – falls vorhanden – ein Institut dieser Fakultät.

Personen gemäß Satz 1 Nr. 2 gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, wenn sie eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, anderenfalls der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Ein Universitätsmitglied kann nur in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut und nur in einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 BerlHG Erstmitglied sein; wenn es Erstmitglied einer Fakultät ist, kann es daneben Erstmitglied eines Instituts dieser Fakultät sein. Ergäbe sich ge-

mäß Absatz 1 Anspruch auf Mitgliedschaft in mehreren Organisationseinheiten, so regelt sich die Erstmitgliedschaft nach dem Beschäftigungsverhältnis. Bestehen mehrere Beschäftigungsverhältnisse oder kein Beschäftigungsverhältnis, so kann das Universitätsmitglied gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine dieser Möglichkeiten optieren; die Option kann bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Semesters mit Wirkung vom Beginn des folgenden Semesters an geändert werden.

§ 26 Zweitmitgliedschaft

(1) Ein Universitätsmitglied kann neben der Erstmitgliedschaft gemäß § 25 nach Maßgabe dieser Vorschrift Mitglied (Zweitmitglied) weiterer Organisationseinheiten sein, Zweitmitglied eines Instituts jedoch nur, wenn es zugleich Mitglied (Erst- oder Zweitmitglied) der betreffenden Fakultät ist. Zweitmitglieder haben, soweit diese Grundordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, dieselben Rechte wie Erstmitglieder bis auf das Wahlrecht und das Recht zur Mitwirkung im Fakultätsrat gemäß § 52.

(2) Hätte ein Universitätsmitglied gemäß § 25 Abs. 1 Anspruch auf mehrere Mitgliedschaften, so kann es diejenigen davon, die nicht gemäß § 25 Abs. 2 seine Erstmitgliedschaft ausmachen, durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten als Zweitmitgliedschaften erwerben.

(3) Ein Universitätsmitglied kann daneben weitere Zweitmitgliedschaften erwerben, wenn das von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit nützlich ist; eine solche Zweitmitgliedschaft ist erforderlich, wenn das Universitätsmitglied in einer Organisationseinheit Aufgaben wahrnehmen soll, die aufgrund von Rechtsvorschriften nur von Mitgliedern dieser Organisationseinheit ausgeübt werden können.

(4) Eine Zweitmitgliedschaft gemäß Absatz 3 entsteht durch Beschluss des Fakultätsrats oder Institutsrats auf Antrag oder mit nachträglicher Zustimmung des Mitglieds. Sie erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fakultätsrats oder Institutsrats.

II. Ehrenmitgliedschaft

§ 27 Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Universität kann als seltene Auszeichnung die Würde eines Ehrenmitgliedes verleihen (§ 2 Abs. 6 BerlHG). Die Verleihung setzt bedeutsame Verdienste um die Universität voraus. Die Auszeichnung kann auch mit dem Titel Ehrensatorin oder Ehrensator verliehen werden.

(2) Ein Ehrenmitglied darf weder Mitglied der Universität oder ihres Kuratoriums sein noch in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Amtsverhältnis zum Land Berlin stehen und sich gemäß seinem Aufgabenbereich mit der Technischen Universität zu befassen haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an solche Personen ist jedoch statthaft, wenn ihre Mitgliedschaft erloschen ist oder sie von ihren amtlichen Pflichten entbunden worden sind.

§ 28 Zuständigkeit für die Verleihung

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fakultät verliehen. Dem Antrag müssen eine Begründung und der Lebenslauf der oder des zu Ehrenden beiliegen. Der Akademische Senat zieht vor der abschließenden Beschlussfassung mindestens drei Gutachten bei. Spätestens zur zweiten Lesung muss der Entwurf einer Laudatio vorliegen.

§ 29 Entzug der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder entzogen werden,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder
2. wenn sich das Ehrenmitglied durch sein späteres Verhalten der Ehrenmitgliedschaft unwürdig erwiesen hat.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Universitätsmitglieds, das in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität steht, erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft einer entpflichteten Professorin oder eines entpflichteten Professors bleibt unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft von Drittmittelbeschäftigten gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 erlischt mit der Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit an der Universität.

(3) Die Mitgliedschaft der Personen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 erlischt mit dem Erreichen der Altersgrenze für die Versetzung von Professorinnen und Professoren in den Ruhestand.

(4) Die Mitgliedschaft von Studentinnen und Studenten endet mit der Exmatrikulation.

§ 31 Weitere Tätigkeit von Professorinnen und Professoren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Den Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben abzuwickeln. Entsprechendes gilt für Personen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3, deren Mitgliedschaft gemäß § 30 Abs. 3 erloschen ist.

(2) Der Fakultätsrat kann aus wichtigem Grund über eine befristete weitere Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beschließen, wenn sie vor Eintritt in den Ruhestand aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Wahrnehmung von Angelegenheiten in Lehre und Forschung, die bereits vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses begonnen wurden und im öffentlichen Interesse abgeschlossen werden müssen. Diese Aufgaben müssen an die Person gebunden und dürfen nicht übertragbar sein. Hierzu gehören die Abwicklung von Forschungsvorhaben, die Betreuung von Forschungsarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften, die Beteiligung an Hochschul- und Staatsprüfungen, die Scheinvergabe.

(3) Der Beschluss gemäß Absatz 2 muss vom Fakultätsrat vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gefasst und der oder dem Betroffenen mitgeteilt worden sein. Er wird mit der Zustimmung der oder des Betroffenen wirksam.

(4) Eine weitere Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Universität.

(5) Die weitere Tätigkeit gemäß Absatz 2 soll im Falle der Abwicklung von Forschungsvorhaben bis zum Ende des dem Ausscheiden folgenden Semesters befristet werden. Sie darf auch bei mehrmaligen Beschlüssen über die Fortdauer eine Höchstzeit von drei Jahren nicht überschreiten.

2. Abschnitt – Verfahren für die Gremien der akademischen Selbstverwaltung

I. Allgemeines

§ 32

Unterstützung der Mitglieder in der Selbstverwaltung

Für die Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung stellt die Universität die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme der Unterstützung können sich Gremienmitglieder zusammenschließen. Näheres regelt das Kuratorium auf Vorschlag des Akademischen Senats.

§ 33

Geschäftsordnung

Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung enthält unter anderen, nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG. Besteht für einen Fakultätsrat, den Rat einer Zentraleinrichtung, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis sowie den Institutsrat eines Zentralinstituts oder eines Instituts keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

§ 34 Nichtöffentliche Sitzungen

Im Akademischen Senat, dem erweiterten Akademischen Senat, einem Fakultätsrat, einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis, einem Institutsrat, dem Rat einer Zentraleinrichtung und in den Kommissionen dieser Gremien gehört nicht zur Öffentlichkeit im Sinne von § 50 Abs. 2 BerlHG, wer einem Mitglied jeweils als rangnächste Bewerberin oder als rangnächster Bewerber im Wahlvorschlag folgt (1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter). Sie oder er ist auch bei Anwesenheit des Mitglieds berechtigt, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen und die zugehörigen Beratungsunterlagen einzusehen.

§ 35 Amtszeiten

(1) Die Berechnung der Amtszeiten gemäß § 49 Abs. 1 BerlHG erfolgt nach akademischen Jahren im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 BerlHG.

(2) Die Ordnungen der zentralen Einrichtungen können für studentische Mitglieder eine Verkürzung der Amtszeit auf ein Jahr vorsehen.

§ 36 Fristen

Fristen in dieser Grundordnung und in anderen Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Universität enden am letzten Tag um 15. Uhr; der Zentrale Wahlvorstand kann für Wahlen im Einzelfall eine andere Uhrzeit festlegen. Endet eine Frist an einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt; Rechtsvorschriften und Geschäftsordnungen der Universität können vorsehen, dass bestimmte Fristen auch durch die Semesterferien gehemmt werden.

§ 37 Informationspflicht und -recht

(1) Die Vorsitzenden der Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Gremiums und unter Beachtung der Rechtsvorschriften Akten einzusehen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Dekaninnen und Dekane sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren unterrichten unverzüglich die zuständigen Gremien über Entscheidungen und Maßnahmen, die sie in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Gremien und Organe aufgrund entsprechender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigungen getroffen haben.

§ 38 Suspensives Gruppenveto

(1) Kommt im Akademische Senat, in einem Fakultätsrat, in einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder im Institutsrat eines Zentralinstituts oder eines Instituts eine Entscheidung gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studentinnen und Studenten oder der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zustande, so muss die oder der Vorsitzende des Gremiums die Angelegenheit auf Antrag erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Bei Abstimmung durch Handzeichen ist der Antrag während der Auszählung der Stimmen durch Zuruf zu stellen, bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln (geheimer Abstimmung) ist der Antrag vor der Abstimmung anzukündigen, damit das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen der betreffenden Gruppe ermittelt werden kann. Die zweite Abstimmung darf frühestens eine Woche nach der ersten erfolgen. Bestätigt das Gremium dann die Entscheidung, so tritt sie in Kraft.

(2) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

(3) Bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung und bei Wahlen ist ein Gruppenveto unzulässig.

II. Akademischer Senat

§ 39 Stellungnahme des Akademischen Senats zu Rechtsvorschriften

(1) Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften der Fakultäten, der Gemeinsamen Kommissionen oder der zentralen Einrichtungen, die ihm gemäß § 9 Abs. 1 vorzulegen sind, gibt er sie den zuständigen Stellen zur nochmaligen Prüfung zurück. Bestehen auch gegen die erneute Vorlage Bedenken, leitet sie die Präsidentin oder der Präsident mit der Stellungnahme des Akademischen Senats an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin weiter. In dringenden Fällen kann der Akademische Senat die Vorlage sofort mit seiner Stellungnahme dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin zuleiten.

(2) Studien- und Prüfungsordnungen sollen drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten im Akademischen Senat behandelt werden. Die Kommission für Lehre und Studium prüft nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob dieser Zeitraum eingehalten werden kann.

III. Beratende Kommissionen

§ 40 Ständige Kommissionen des Akademischen Senats

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Akademischen Senats und der Präsidentin oder des Präsidenten sind gemäß § 10 ständige Kommissionen für

1. Struktur-, Entwicklungs- und Forschungsplanung sowie wissenschaftliche Nachwuchsförderung,
2. Lehre und Studium (LSK),

zu bilden.

(2) Im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten kann der Akademische Senat weitere ständige Kommissionen bilden. Über die Zusammensetzung dieser Kommissionen entscheidet der Akademische Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Beachtung von § 46 Abs. 4 BerlHG. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppe im Akademischen Senat für zwei Jahre benannt. Der Akademische Senat kann bei der ersten Benennung nach Inkrafttreten der Grundordnung Amtszeiten auf ein Jahr verkürzen, um überlappende Amtszeiten der Kommissionsmitglieder zu erreichen.

(4) Die oder der Vorsitzende einer ständigen Kommission und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Kommission sein; sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag der jeweiligen ständigen Kommission für die Dauer ihrer Amtszeit als Kommissionsmitglied gewählt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die ständigen Kommissionen über alle Vorgänge in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 41

Ständige Kommissionen einer Fakultät

(1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Beratung neben der ständigen Kommission für Angelegenheiten des Studiums (Ausbildungskommission) gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 BerlHG eine ständige Kommission für Angelegenheiten der Forschung (Forschungskommission) einsetzen. In begründeten Fällen kann er mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten weitere Ständige Kommissionen einsetzen.

(2) In der Ausbildungskommission müssen die Studentinnen und die Studenten über die Hälfte der Sitze und Stimmen verfügen. In der Forschungskommission müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Hälfte der Sitze und Stimmen verfügen.

§ 42

Sonstige beratende Kommissionen

Für sonstige beratende Kommissionen legt das einsetzende Gremium die Zusammensetzung unter Beachtung von § 46 Abs. 4 BerlHG fest.

IV. Gemeinsame Kommissionen der Fakultäten

§ 43 Einsetzung

(1) Eine Gemeinsame Kommission wird eingesetzt

1. auf Antrag des Fakultätsrats einer nach § 74 Abs. 1 BerlHG beteiligten Fakultät oder gemäß § 74 Abs. 3 BerlHG auf Antrag des Akademischen Senats durch übereinstimmenden Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder

2. gemäß § 74 Abs. 3 BerlHG nach Anhörung der beteiligten Fakultäten durch den Akademischen Senat.

Eine Gemeinsame Kommission für eine zeitlich nicht begrenzte Aufgabe (ständige Gemeinsame Kommission) kann nur gemäß Nr. 2 eingesetzt werden. Eine beteiligte Fakultät hat das Recht, einen entsprechenden Antrag an den Akademischen Senat zu stellen.

(2) In Gemeinsamen Berufungskommissionen soll die Fakultät, der die Professur zugewiesen ist, die Mehrheit haben.

(3) Der Einsetzungsbeschluss für eine Gemeinsame Kommission muss enthalten:

1. die Angabe, ob es sich um eine ständige oder eine nicht ständige Gemeinsame Kommission handelt,

2. die Angabe, ob es sich um eine Gemeinsame Kommission mit oder ohne Entscheidungsbefugnis handelt,

3. Aufgabe der Gemeinsamen Kommission; bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis ist insbesondere festzulegen, welche Kompetenzen welcher Fakultätsräte ihr übertragen werden,

4. die Anzahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen und auf die beteiligten Fakultäten unter Beachtung von § 74 Abs. 4 BerlHG.

(4) Soweit ein Beschluss zur Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 bei allen beteiligten Fakultäten übereinstimmt, kann der Akademische Senat, wenn er die Gemeinsame Kommission nach Absatz 1 Nr. 2 einsetzt, nicht davon abweichen. Er kann jedoch einer zu bildenden oder einer bereits bestehenden Gemeinsamen Kommission nach Anhörung der beteiligten Fakultäten weitere Aufgaben übertragen. Ein Antrag dazu kann auch von einer der beteiligten Fakultäten oder von der Gemeinsamen Kommission selbst gestellt werden.

(5) Die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen. Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Akademischen Senat.

(6) Für Gemeinsame Kommissionen zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen oder Habilitationen gilt § 73 Abs. 3 und 4 BerIHG entsprechend. Soweit akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studentinnen und Studenten sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht habilitiert sind, aufgrund entsprechender Regelungen in der jeweiligen Habilitationsordnung mitwirken, sind sie den stimmberechtigten Mitgliedern bis auf das Stimmrecht gleichgestellt.

§ 44 Besetzung

(1) Kandidatin oder Kandidat ist, wer von einem Fakultätsratsmitglied seiner Mitgliedergruppe nominiert wird.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied hat für jede Mitgliedergruppe so viele Stimmen, wie Sitze in dieser Mitgliedergruppe zu vergeben sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates erhalten, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los. Reicht die Anzahl der auf diese Weise gewählten Personen zur Besetzung der Sitze nicht aus, werden weitere Personen nach demselben Verfahren gewählt.

(3) Die Amtszeit von Mitgliedern Ständiger Gemeinsamer Kommissionen richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit der Fakultätsräte. Wiederwahl ist zulässig. Beim Freiwerden eines Sitzes findet eine Nachwahl statt, sofern keine Nachrückerinnen oder Nachrücker vorhanden sind. Ein nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein.

(4) Wählbar sind alle Mitglieder der betreffenden Mitgliedergruppen der betreffenden Fakultät; § 73 Abs. 3 Satz 3 BerIHG bleibt unberührt.

(5) Die Wahl einer Gemeinsamen Kommission und die Änderung ihrer Zusammensetzung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 45 Konstituierung und Vorsitz

(1) Die konstituierende Sitzung einer Gemeinsamen Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer oder einem Beauftragten der Präsidentin oder des Präsidenten einberufen. Die konstituierende Sitzung einer Gemeinsamen Berufungskommission wird durch den Dekan oder die Dekanin der Fakultät einberufen, der die Stelle zugewiesen ist.

(2) Jede Gemeinsame Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis müssen beide Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die oder der Vorsitzende vertritt die Gemeinsame Kommission und führt deren Geschäfte.

(3) Die Namen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 46 Aufhebung und Auflösung

(1) Eine Gemeinsame Kommission ist mit Erfüllung ihrer Aufgabe oder Wegfall ihres Zweckes aufgehoben. Bestehen darüber bei der Gemeinsamen Kommission, bei einer der beteiligten Fakultäten oder beim Akademischen Senat Zweifel, so ist ein Feststellungsbeschluss nach Absatz 2 oder 3 herbeizuführen.

(2) Eine Gemeinsame Kommission gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 kann durch übereinstimmenden Beschluss der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten aufgehoben werden. Kommt ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines beteiligten Fakultätsrates nach Anhörung der übrigen beteiligten Fakultätsräte der Akademische Senat.

(3) Eine Gemeinsame Kommission gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 kann vom Akademischen Senat nach Anhörung der beteiligten Fakultäten aufgehoben werden; auch jede beteiligte Fakultät ist antragsberechtigt.

(4) Nach der Aufhebung wickeln die Gemeinsamen Kommissionen die anstehenden Aufgaben ab, soweit keine anderweitige Bestimmung im Aufhebungsbeschluss getroffen wird. Nach der Abwicklung stellt die Präsidentin oder der Präsident die Auflösung der Gemeinsamen Kommission fest.

§ 47 Anwendung auf Zentralinstitute

Sofern eine Gemeinsame Kommission gemäß § 74 Abs. 7 BerlHG unter Einbeziehung eines Zentralinstituts eingesetzt wird, gilt das über Fakultäten Gesagte sinngemäß auch für Zentralinstitute.

V. Ferienausschüsse

§ 48 Allgemeines

Der Akademische Senat und die Fakultätsräte können in der Vorlesungszeit für die Semesterferien einen Ferienausschuss einsetzen. Die Mitglieder des Ferienausschusses müssen Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern des Einsetzungsgremiums sein. Der Ferienausschuss berät und beschließt über dringende Angelegenheiten.

§ 49 Zusammensetzung des Ferienausschusses eines Fakultätsrates

Dem Ferienausschuss eines Fakultätsrats gehören an:

1. die Dekanin, der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
4. eine Studentin oder ein Student,
5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.

§ 50

Ermittlung der Zusammensetzung

Die Zusammensetzung eines Ferienausschusses innerhalb der Mitgliedergruppen richtet sich nach dem Wahlergebnis zum Einsetzungsgremium, bei Listenwahl unter Zugrundelegung des Hare-Niemeyer-Verfahrens. Im letzteren Fall wird lediglich die Verteilung der Sitze auf die Listen festgelegt. Führt das Hare-Niemeyer-Verfahren zu einer Änderung der im Einsetzungsgremium bestehenden Mehrheitsverhältnisse, so kann davon abgewichen werden. Dabei ist auf eine minimale Abweichung zu achten.

§ 51

Prioritätsvorbehalt für das Einsetzungsgremium

Unabhängig von der Einsetzung eines Ferienausschusses kann die oder der Vorsitzende das Einsetzungsgremium auch in den Semesterferien zu einer Sitzung einberufen.

VI. Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen

§ 52

Erweiterte Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Die der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zu Entscheidungen des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie Habilitations- und Promotionsordnungen mit einer Landungsfrist von 14 Tagen durch Fachpost oder, falls dies zweckmäßiger ist, durch einfachen Brief eingeladen. Die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben auf diese Einladung hin innerhalb einer Woche schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären. Erfolgt diese Willenserklärung nicht oder nicht fristgerecht, können sie an der in der Einladung bezeichneten Entscheidung nicht mitwirken.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 durch eine Gemeinsame Kommission werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eingeladen, die den an dieser Kommission beteiligten Fakultäten oder Zentralinstituten angehören.

§ 53

Rechtsstellung der nicht dem Fakultätsrat angehörenden mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Für die Mitwirkung an Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 haben die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät die gleichen Rechte und Pflichten wie die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates. Eine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 besteht nicht. Erfolgen Entscheidungen in einer Einzelangelegenheit auf mehreren Sitzungen, so bleibt die Mitwirkung an jeder Einzelentscheidung freiwillig.

(2) Den Einladungen zu Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 werden die erforderlichen Unterlagen beigelegt. In Einladungen zu Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Habilitationen wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen. Die Akteneinsicht ist innerhalb der Ladungsfrist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 zu gewähren. Zur Ermöglichung einer sachgerechten Ausübung des Einsichtsrechts trifft die Dekanin oder der Dekan nähere Bestimmungen über Ort und Dauer für die Einsichtnahme.

§ 54

Beschlussfassung

(1) In Angelegenheiten gemäß § 52 Abs. 1 ist der Fakultätsrat oder die Gemeinsame Kommission beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Entscheidungen zu Gegenständen gemäß § 52 Abs. 1 sollen in den Semesterferien nicht gefasst werden.

(3) Das über Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 zu fertigende Protokoll muss die Namen der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer enthalten.

VII. Verkleinerte Institutsräte

§ 55

Stimmrechtsregelung für verkleinerte Institutsräte

(1) Gehören einem Institutrat nur drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, so entfällt das Stimmrecht der Gruppe der Studentinnen und Studenten, es sei denn, die Vertreterin oder der Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in einer Angelegenheit nicht stimmberechtigt. Gehören einem Institutrat nur zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, so entfällt zusätzlich das Stimmrecht der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gehört einem Institutsrat nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an, so verfügt nur sie oder er über das Stimmrecht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen, deren Stimmrecht entfällt, haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG Freistellung für mindestens ein Semester gewährt worden ist, können bis zum Beginn des Semesters unwiderruflich erklären, dass sie ihr Stimmrecht im Institutsrat während der Freistellung nicht ausüben wollen. Sinkt dadurch die Anzahl der stimmberechtigten Hochschullehrer im Institutsrat unter vier, so rücken für die Zeit der Freistellung zunächst Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach, die als stellvertretende Mitglieder gewählt wurden. Wird auf diese Weise die Anzahl von vier stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erreicht, so rücken im Fall ihrer Zustimmung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach, die nicht in den Institutsrat gewählt wurden oder dafür nicht kandidiert hatten, und zwar in der Reihenfolge abnehmender Dauer der Institutszugehörigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Bei gleicher Dauer entscheidet das Los, das die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor zieht. Wird auch auf diese Weise die Anzahl von vier stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht erreicht, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ändert sich die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eines Instituts, so ändert sich gegebenenfalls das Stimmrecht der übrigen Gruppen gemäß Absatz 1.

3. Abschnitt – Frauenbeauftragte

§ 56

Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

(1) Für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je zwei Frauen aus den vier Mitgliedergruppen besteht. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen werden für zwei Jahre von den weiblichen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.

(2) Während ihrer Amtsperiode kann die hauptberufliche Frauenbeauftragte das Wahlgremium als Beirat zu ihrer Unterstützung heranziehen.

§ 57

Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

(1) Für die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je einer Frau aus den vier Mitgliedergruppen besteht. § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Frauenbeauftragten in den zentralen Einrichtungen und den zentralen Dienstleistungsbereichen wird jeweils ein Wahlgremium gebildet, das aus je einer Frau aus den nach der Satzung oder Ordnung zu bildenden Mitgliedergruppen für die Wahl des jeweiligen Selbstverwaltungsgremiums besteht. § 56 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit bei Wahlen zum Wahlgremium gemäß Absatz 1 keine Hochschullehrerin vorhanden ist, wird dieser Sitz der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen zugeordnet. Ist nur eine Hochschullehrerin vorhanden, so nimmt sie den Sitz ihrer Gruppe im Falles ihres Einverständnisses wahr; ist sie nicht einverstanden, gilt Satz 1. Sind nur zwei Hochschullehrerinnen vorhanden, nehmen sie den Sitz des Mitglieds und der Vertreterin nach Absprache untereinander wahr. Kommt eine Absprache nicht zustande, gilt Satz 1. In der Gruppe der akademi-

schen Mitarbeiterinnen ist entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, dass der nicht zu besetzende Sitz an die Gruppe der Studentinnen fällt. Die Ordnungen der zentralen Einrichtungen und Dienstleistungsbereiche können entsprechende Regelungen für die dort gebildeten Mitgliedergruppen treffen. Sieht eine solche Ordnung keine Mitgliedergruppen vor, wird die Frauenbeauftragte in unmittelbarer Wahl von den weiblichen Mitgliedern der Einrichtung gewählt.

§ 58

Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten

(1) Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten gemäß § 59 Abs. 9 BerlHG zu einem Antrag über Angelegenheiten, die Frauen an der Hochschule betreffen, muss bis zum Beginn der Abstimmung schriftlich vorgelegt oder zu Protokoll erklärt werden. Über Beschlüsse zu Dringlichkeitsanträgen, die Angelegenheiten von Frauen an der Hochschule betreffen, ist bei Abwesenheit die Frauenbeauftragte nach der entsprechenden Sitzung unverzüglich zu informieren.

(2) Der Widerspruch der Frauenbeauftragten gemäß § 59 Abs. 9 BerlHG ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung bzw. der Beendigung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens oder nach Unterrichtung gemäß Absatz 1 Satz 2 bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen.

(3) Vor Abstimmungen im schriftlichen Verfahren und vor Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors in unaufschiebbaren oder in übertragenen Angelegenheiten ist, sofern Frauen an der Hochschule betroffen sind, der Frauenbeauftragten der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 59

Aufwandsentschädigung

(1) Für studentische nebenberufliche Frauenbeauftragte wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Beschäftigten der Gruppe I für bis zu 80 Stunden monatlich gewährt.

(2) Steht eine studentische Frauenbeauftragte in einem Beschäftigungsverhältnis als studentische Hilfskraft an der Universität mit einem Beschäftigungsumfang von 80 Stunden monatlich, erhält sie anstelle einer Aufwandsentschädigung eine Freistellung von ihren Dienstaufgaben gemäß § 59 Abs. 10 BerlHG. Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang kann sie durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten wählen, ob sie eine Aufwandsentschädigung oder eine Freistellung gem. § 59 Abs. 10 BerlHG erhalten will.

4. Abschnitt - Teilzeitstudium

§ 60

Berechnung der Fachsemester

Soweit die Satzung gemäß § 10 Abs. 6 BerlHG die Immatrikulation für ein Teilzeitstudium vorsieht, werden die Fachsemester mit dem Faktor auf die Regelstudienzeit angerechnet, der dem zeitlichen Umfang des Teilzeitstudiums entspricht.

5. Abschnitt – Honorarprofessorinnen und -professoren

§ 61

Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren

Die Beschlussfassung über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten – davon mindestens eines auswärtigen – über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

Teil C

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Erprobungsphase beginnt mit der Konstituierung des neuen Kuratoriums.
- (3) Die anderen Organe bleiben in ihrer Zusammensetzung bestehen bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit.
- (4) Die anderen Organe haben die Kompetenzen nach dieser Satzung.